



## **Tarife für Pikettentschädigung der frei praktizierenden Hebammen in den Kantonen Zürich und Schaffhausen**

Um die gewünschte Betreuung der Wöchnerin zu garantieren, leistet die frei praktizierende Hebamme vor und nach der Geburt, solange eine Betreuung notwendig ist, Bereitschaftsdienst. Diese Bereitschaft ist eine zusätzliche und unumgängliche Leistung der Hebamme, welche durch untenstehende Tarife einmalig entschädigt wird.

Die Pikettentschädigung wird nicht aus der Grundversicherung der Krankenkasse bezahlt.

### Wochenbettbetreuung

Die meisten Gemeinden übernehmen die Leistung für die Wochenbettbetreuung nach einer Hausgeburt, einer ambulanten Spitalgeburt, Geburtshausgeburt, nach Frühentlassung und nach regulärer Spitalentlassung. Die Hebamme stellt der Gemeinde direkt Rechnung.

### Hausgeburt

Bei einer Hausgeburt zahlen die Gemeinden die Entschädigung nur, sofern die Mutter auf Gemeindeboden in ihrem eigenen Domizil entbunden hat. Die Pikettentschädigung für eine Entbindung im Geburtshaus oder einer Beleghebammegeburt im Spital geht zu Lasten der Wöchnerin und wird im Voraus zwischen beiden Parteien geregelt.

Geht die Frau bei geplanter Hausgeburt ohne medizinische Gründe ins Spital, oder verzichtet sie bei geplanter Nachbetreuung freiwillig auf die Betreuung, geht die Rechnung an die Wöchnerin.

Zahlt die Wohngemeinde die Pikettentschädigung generell nicht, so geht die Rechnung ebenfalls zu Lasten der Wöchnerin.

### **Tarife**

- |  |                  |
|--|------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Hausgeburt</b>   | <b>CHF 200.-</b> |
| <input type="checkbox"/> <b>Betreuung im Wochenbett nach Haus-, Geburtshaus- oder Spitalgeburt</b> | <b>CHF 115.-</b> |